

Satzung
Montessori Walsrode e. V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Einnahmen des Vereins.....	4
§ 8 Organe des Vereins.....	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Arbeitsgruppen	7
§ 12 Rechnungsprüfung	7
§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode den Namen Montessori-Walsrode e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Walsrode.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr i. S. d. Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) – 01. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Gründung und den Betrieb der Montessori Schule Walsrode, einer vorschulischen, schulischen sowie außerschulischen Einrichtung in freier Trägerschaft, welche die von Maria Montessori begründete pädagogische Arbeit fördert, sowie Hausaufgaben- und Freizeitbetreuung,
 - die Durchführung von Veranstaltungen zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Eltern und Lehrer.
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten. ²Der Umfang der Entschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. ³Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Näheres regelt § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit
 1. ordentliches Mitglied oder
 2. förderndes Mitgliedzu werden.
- (3) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. ²Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. ³Diejenigen Mitglieder des Vereins, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, sind in Personalangelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (5) Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in den Einrichtungen des Vereins.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mittels schriftlichem Aufnahmeantrag, mit der die Anerkennung der Satzung verbunden ist. ²Es ist dabei anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied gewünscht wird.
- (2) ¹Der Vorstand spricht die vorläufige Mitgliedschaft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aus. ²Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend über den schriftlichen Aufnahmeantrag. ³Es besteht keine Pflicht zur Angabe von Gründen, die die Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrages begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in welchem dem Verein der schriftliche Aufnahmeantrag zugeht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 31.05 eines Jahres erklärt werden,
 2. Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung,
 3. einen Zahlungsverzug des Jahresmitgliedsbeitrages von mehr als drei Monaten nach Mahnung,
 4. Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen und religiösen Toleranz. ²Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern
- (6) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. ²Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. ³Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. ²Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- (2) ¹Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. ²Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Beitragsordnung.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.

Satzung
Montessori Walsrode e. V.

- (4) ¹Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. ²Sie haben mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. ³Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Beitragsordnung. ⁴Sie können den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliedsbeiträgen, diese sind jeweils zum 1. August eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen. Für Ehepaare oder vergleichbare Lebensgemeinschaften kann von der Mitgliederversammlung eine Beitragsermäßigung beschlossen werden. Bei Neueintritt in den Verein sind die anteiligen fälligen Beiträge innerhalb von 30 Tagen zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neue eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.
2. dem Schulgeld und Aufnahmebeitrag nach Maßgabe der Schulgeldordnung,
3. Spenden,
4. Zuschüssen,
5. Schenkungen und Erbschaften,
6. sonstigen Einnahmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand sowie gemäß Abs. 3 Satz 3 vorgelegt werden. ²Darüber hinaus sind hier die folgenden Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Genehmigung der Jahresabrechnung,
4. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes,
5. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
6. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
7. Entscheidung über Einsprüche von ordentlichen Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes,
8. Entscheidung über Satzungsänderungen,
9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
10. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
11. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Vereinen,
12. Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 5,
13. Entscheidung über die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstandes dem Grunde und der Höhe nach.

(2) ¹Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(3) ¹Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung ein. ²Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. ³Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. ⁴Anträge zur Tagesordnung können bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden; über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung
Montessori Walsrode e. V.

- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Die bzw. der 1. Vorsitzende oder die bzw. der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der oder des 1. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/-n besondere/-n Versammlungsleiter/-in bestimmen.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ²Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich. ³Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Anwesenden erforderlich.
- (6) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin und der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. ²Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem:
1. 1. Vorsitzenden
 2. 2. Vorsitzenden
 3. Finanzreferentin/Finanzreferenten
 4. Schriftführer/-in.
- (2) ¹Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins und die Regelungen der Personalangelegenheiten verantwortlich. ²Er hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgetragen werden.
- (3) Der Verein wird vom gesamten Vorstand geleitet. Der Vorstand beschließt über eine nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten Angelegenheiten.
- (4) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch jedes Mitglied des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 vertreten.
- (5) ¹Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. ²Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ³Die Regelung des § 5 Absatz 5 Satz 1 bleibt hiervon jedoch unberührt. ⁴In derartigen Fällen endet das Amt des Vorstandsmitglieds mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. ⁵Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. ⁶Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. ⁷Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch eines Mitglieds der Versammlung geheim erfolgen. ⁸Gewählt wird einzeln oder in Blockwahl. ⁹Als gewählt gelten diejenige Mitglieder des Vereins, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. ¹⁰Bei Stimmengleichheit erfolgte eine Stichwahl.
- (6) Arbeitnehmer/-innen des Vereins können nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Satzung
Montessori Walsrode e. V.

- (7) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
- (8) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden bzw. von dem 1. Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, von der Stellvertretung schriftlich, in elektronischer Form, mündlich oder telefonisch einberufen werden. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Anwesenden. ³ Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (9) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte ein Geschäftsführer beauftragen.
- (10) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben beratende Mitglieder berufen.
- (11) Der Vorstand regelt eine Aufgabenverteilung untereinander.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppe bilden sich
1. nach der Notwendigkeit den anfallenden Arbeiten,
 2. nach Interessen und Bedürfnissen des Vereins.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Vereinsmitglieder und alle interessierten Eltern.
- (3) ¹Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, für ihren Aufgabenbereich einen Arbeitsplan zu erstellen, ein separates Protokoll zu führen, über ihre Arbeit im Vorstand zu berichten und Entscheidungen vorzubereiten. ²Hierzu wählt jeder Arbeitsgruppe eine/-n Sprecher/-in. ³Die Wahrnehmung dieser Funktion setzt eine Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. ²Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Rechnungsprüfer/-innen haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. ²Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder (siehe auch § 9 Abs. 5). Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die bzw. der 1. Vorsitzende und die bzw. der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Walsrode e. V. in Walsrode. ²Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.